Deutscher Bundestag **Drucksache 19/149**

19. Wahlperiode 30.11.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Fraktion DIE LINKE.

Einsetzung eines Ausschusses für Kommunal- und Regionalpolitik

Der Bundestag wolle beschließen:

Gemäß § 54 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird ein Ausschuss für Kommunal- und Regionalpolitik als ständiger Ausschuss mit 27 Mitgliedern eingesetzt.

Berlin, den 20. November 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Fraktion DIE LINKE. hat bereits in der 17. und 18. Wahlperiode jeweils einen Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses für kommunale Angelegenheiten in den Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksachen 18/110 und 17/70). Beide Anträge wurden mit der Mehrheit der jeweiligen Koalitionsfraktionen abgelehnt, die politische Notwendigkeit für einen solchen Ausschuss besteht jedoch weiterhin.

Beinahe täglich treten auf Bundes- und Landesebene Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften in Kraft. Die Städte, Gemeinden und Landkreise in der Bundesrepublik sind bei etwa 80 Prozent dieser Normen für die Ausführung zuständig, haben aber kaum Einfluss auf ihre Ausgestaltung. Keine andere Ebene sammelt so viele Erfahrungen im Gesetzesvollzug wie die Kommunen. Die Sachkenntnis und fachliche Kompetenz derjenigen, die die Gesetze vollziehen müssen – Städte, Gemeinden und Landkreise –, gilt es zu nutzen und ihnen entsprechende Wertschätzung entgegen zu bringen.

Eine frühzeitige Beteiligung der Kommunen an der Erarbeitung und Diskussion von Gesetzen und Verordnungen, die ihre Belange berühren, findet bisher kaum statt. In der 17. Wahlperiode wurde zwar die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dahingehend geändert, dass bei der Beratung von Initiativen der Fraktionen, die wesentliche Belange der Gemeinden regeln, den Gemeindeverbänden im federführenden Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Teilnahme an einer öffentlichen Anhörung zu geben ist (§ 69 Absatz 5 Satz 1 und § 70 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages). Eine entsprechende Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände findet jedoch nicht in ausreichender Weise statt. Die Gesetzesvorlagen der Bundesregierung werden meist gar nicht vom genannten Anhörungsrecht der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erfasst.

Der in der 17. Wahlperiode ins Leben gerufene Unterausschuss Kommunales hat sich ebenfalls als zur Lösung dieses Defizits ungeeignet erwiesen. Dieser Unterausschuss Kommunales war an den Innenausschuss angegliedert, was zur Folge hatte, dass hier nur Initiativen behandelt werden konnten, die zuvor durch Beschluss

des Innenausschusses weiterverwiesen wurden. Wichtige parlamentarische Initiativen, etwa mit Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen, die federführend im Finanzausschuss behandelt wurden, gelangten gar nicht in den Unterausschuss Kommunales.

Ein Ausschuss für Kommunal- und Regionalpolitik, in dem alle Anträge, Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die die Belange der Kommunen berühren, diskutiert werden, soll eine höhere Qualität dieser Gesetze gewährleisten. Gleichzeitig soll er unterstützen, dass im Vorfeld mögliche Auswirkungen durch die Kommunen selbst bewertet werden können. Nur so kann eine einseitige Lastenverschiebung auf die Kommunen verhindert und dem Artikel 28 Grundgesetz wirklich Rechnung getragen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum seit Jahrzehnten den Kommunen, zum Beispiel bei den Fragen um die jährlich um zwei Milliarden ansteigenden Sozialkosten, um den kommunalen Investitionsstau von 126 Milliarden oder um fehlende Maßnahmenpakete zur Lösung von Klima- und Umweltproblemen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen, nicht durch einen ordentlichen Ausschuss mit Selbstbefassungsrecht die Möglichkeit der Stellungnahme und Aufsetzung der für die Kommunen wichtigen Themen gegeben wird. Zudem wird durch einen ordentlichen Ausschuss für Kommunal- und Regionalpolitik auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kommunalparlamenten sowie den ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und -politikern eine entsprechende Würdigung und Wertschätzung ihrer Arbeit entgegengebracht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.